



SATZUNG

(Fassung vom 02. Mai 2017)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Heiligkreuz e. V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Trier
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein hat insbesondere das Ziel, die im Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeiteten Vorhaben weiter zu entwickeln, in die Umsetzung zu bringen und neue Vorhaben zu initiieren. Hierbei soll insbesondere das bürgerschaftliche Engagement im Stadtteil genutzt werden. Dazu gehören:
 - Förderung der Kommunikation unter den Bürgerinnen und Bürgern
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - Förderung der Erwachsenen- und Seniorenarbeit
 - Vertiefung der heimatgeschichtlichen Kenntnisse
 - Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes
 - Verbesserung der lokalen Infrastruktur.
- 2.2 Diesen Zweck verfolgt der Verein durch
 - Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinsinns der Bürgerinnen und Bürger
 - Veranstaltungen und aktive Unterstützung der Arbeit für spezielle Zielgruppen
 - Eigenständige kulturelle Veranstaltungen
 - aktive Mitwirkung und eigne Initiativen zur Gestaltung der Infrastruktur
- 2.3 Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - sonstige Zuwendungen.
- 2.4 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts



„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zur satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- 3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 Absatz 3.1 erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele und/oder materiell zu unterstützen.
- 4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- 4.3 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.4 Mitglieder können folgenden Status haben:
 - a) **ordentliche Mitglieder**
sind Mitglieder, die sich aktiv im Verein betätigen.
 - b) **fördernde Mitglieder**
sind Mitglieder, die nicht unter 4.4 a) fallen, aber den Verein unterstützen und fördern.
 - c) **Ehrenmitglieder**
sind Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.6 Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Der Austritt erfolgt mit dem Datum der Bekanntgabe.
- 4.7 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss schriftlich mit Begründung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zufügt.
- 4.8 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied schriftlich Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis zur



auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand teilt sich auf in einen a) geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und einen b) erweiterten Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall hat er einen Vertreter aus dem Vorstand zu benennen.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht eigene Anträge einzubringen. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- 6.5 Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder gefasst werden.
- 6.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.



- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dazu benötigt sie aber entgegen dem § 6 Absatz 6.5 die 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, und erteilt dem Vorstand Entlastung. Dazu wird ein Versammlungsleiter bestimmt, der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge, die vom Vorstand als entsprechende Tagesordnungspunkte vorgelegt werden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung setzt zwei Rechnungsprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
- 8.2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Eine Personalunion ist unzulässig.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus (durch Amtsniederlegung oder gemäß § 4 Absatz 4.5 bzw. § 7 Absatz 7.2) so muss vom Restvorstand für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Vertreter bestimmt werden. Die Amtszeit dieses nachgewählten Vorstands endet mit Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 8.6 Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder gemeinsam von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.



8.9 Die weitere Vorstandsarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus
- dem/der Ortsvorsteher
 - den Vorsitzenden oder je einem Delegierten der Pfarrgemeinderäte der katholischen Kirchengemeinden im Stadtteil
 - einem Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde
 - den Vorsitzenden oder je einem Delegierten der Sportvereine innerhalb des Stadtteils
 - den Vorsitzenden oder je einem Delegierten der Kulturvereine innerhalb des Stadtteils
 - je einem Vertreter der politischen Gruppierungen im Ortsbeirat
 - den Vorsitzenden oder je einem Delegierten der sozialen Verbände innerhalb des Stadtteils
 - den Leitern oder je einem Delegierten der Schulen und Kindertagesstätten innerhalb des Stadtteils
- 9.2 Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen, die mit bestimmten Funktionen, z. B. bei langfristigen Projekten, beauftragt sind.
- 9.3 Die unter 9.1 und 9.2 aufgeführten Personen gelten als „externe Mitglieder“ mit beratender Funktion und unterliegen nicht automatisch den Bestimmungen des § 4.
- 9.4 Die weitere Vorstandsarbeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienen Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Die Auflösung ist unwirksam, wenn sich mindestens 5 Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen.
- 10.3 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes, der Stadt Trier übergeben mit der Auflage, es zu verwalten bis ein anderer Verein in Heiligkreuz mit den gleichen Bestrebungen gegründet wird. Das Vermögen ist dann diesem Verein kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so wird das Vermögen dem Ortsbezirk Heiligkreuz für gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt.



§ 11

Inkrafttreten der Satzung

11.1 Diese Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 2. März 2005 beschlossen und in Kraft gesetzt. Unter 8.1 wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung am 2. Mai 2017 geändert.